

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

8/SN-276/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	GE 9
Datum:	20. FEB. 1990
Verteilt:	21.2.90 Aus

Dr. Elzberger

Wien, am 19.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen:
R-190/R

Durchwahl:
515

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF
von 1929 geändert wird; Bodenreform und
Verkehr mit Baugrundstücken.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

ABSCHEID

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 19.2.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
601.999/17-V/1/89 22.12.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-190/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz idF
von 1929 geändert wird; Bodenreform und
Verkehr mit Baugrundstücken.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Z 1 (Art.10 Abs.1 Z 6) - Ausländergrundverkehr:

Diese Kompetenzänderung ermöglicht es, jeden Erwerb von Ausländern grundverkehrsbehördlichen Regelungen zu unterwerfen, also auch den Erwerb eines Ausländers im Erbgang.

Bisher waren von den Ländern vor allem nur regelbar:

- 2 -

- a) Rechtsgeschäfte unter Lebenden;
- b) Eintragung gerichtlicher Urteile;
- c) Eintragung gerichtlicher Vergleiche;
- d) Zustimmung zur Erteilung des Meistbotes.

Jetzt könnte der Landesgesetzgeber auch Regelungen beim Eigentumsübergang von Grundstücken an Ausländer im Erbweg treffen. Anknüpfungszeitpunkt wird wahrscheinlich die Ausstellung der Einantwortungsurkunde sein. Nach dem EG-Recht ist es entscheidend, ob eine Diskriminierung in Bezug auf die Person als Ausländer oder in Bezug auf die bestimmte Verwendungsmöglichkeit eines Grundstückes gegeben ist. Die Einflussnahme im Erbrecht würde sich nur auf die Tatsache der Ausländereigenschaft beziehen, also eine nach dem EG-Recht unzulässige Diskriminierung darstellen. Dies wäre aber dem Landesgesetzgeber bis zum rechtswirksamen Beitritt Österreichs durchaus möglich. Unter Berücksichtigung der Harmonisierungsbestrebungen könnte der Landesgesetzgeber allerdings nur mehr den Erwerb von Zweitwohngebieten in jeder Hinsicht, also auch im Erbweg, beschränken. Hierbei werden die Länder zur Vollziehung dieser neuen Länderkompetenz den Art.15 Abs.9 B-VG anzuwenden haben, da eine Vollziehung von Regelungen, die das Erbrecht betreffen, z.B. Änderungen im Grundbuchsrecht zur Voraussetzung haben wird. Rechte an Grundstücken können auch durch Gesellschaftsrechte entstehen. Für eine klaglose Vollziehung in diesem Bereich wären auch neue Bestimmungen im Handelsrecht erforderlich, die z.B. zur Deklaration von Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, soweit damit eine Nutzung an Grundstücken verbunden ist, verpflichten. Allerdings dürfte der hohe Verwaltungsaufwand den hiefür erforderlichen Gesetzesinitiativen entgegengestanden sein.

Zu Z 1 (Art. 10 Abs.1 Z 6) - Erwerb von Rechten an Baugrundstücken:

Hier sollte durch eine Länderkompetenz den Ländern ermöglicht werden, den Verkehr von Baugrundstücken näher zu regeln. Baugrundstücke sind hiebei solche Grundstücke, die bereits bebaut sind, aber auch solche, deren Bebauung aufgrund widmungsrechtlicher Vorschriften zulässig ist.

Bei der Vollziehung der Raumordnungsbestimmungen der Länder wurde immer wieder darüber Klage geführt, daß das Raumordnungsrecht keine ausreichenden Möglichkeiten bietet, den Durchgriff erforderlicher Maßnahmen auch tatsächlich zu sichern. Dem Wunsch von Grundeigentümern nach Ausweisung von Baugrundstücken ohne konkreten Bedarf, steht die Ohnmacht des Landesgesetzgebers gegenüber, hier wirksame Instrumente zur Mobilisierung von Bauland zu schaffen. Welche Instrumente dem Landesgesetzgeber dadurch in die Hände gegeben werden, bleibt sodann den Ländern überlassen. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf den Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" hinzuweisen, auf den sich die Bestimmungen des Bodenbeschaffungsgesetzes gründen.

Weiters ist auch auf Art. 11 Abs.1 Z 5 B-VG zu verweisen, wonach es dem Bundesgesetzgeber weiterhin vorbehalten ist, im Bereich der Stadterneuerung gesetzliche Maßnahmen zu treffen. Da aber das Bodenbeschaffungsgesetz ähnliche Ziele verfolgt wie die vorgesehene Kompetenzübertragung, wäre zu prüfen, inwieweit der Kompetenztatbestand "Volkswohnungswesen" (Art.11 Abs.1 Z 3) noch Bundesmaterie bleiben soll. Es sei nur darauf verwiesen, daß bereits die Wohnbauförderung den Ländern übertragen wurde und somit der Tat-

- 4 -

bestand "Volkswohnungswesen" ohnehin bereits sehr ausgehöhlt ist. Für den Staatsbürger ist es sodann sehr schwer zu unterscheiden, daß bestimmte Maßnahmen zur Baulandsicherung durch ein Landesgesetz geregelt werden und andere Maßnahmen durch ein Bundesgesetz (Eintrittsrecht der Gemeinden nach § 6 Bodenbeschaffungsgesetz).

Zu Z 2 bis 4 (§ 12 Abs.1 Z 3 und Abs.2, § 15 Abs.11) -

Bodenreform:

Es ist sicherlich von Vorteil, wenn der Landesgesetzgeber Kompetenz im Bereich der Bodenreform erhält. Dann wird es auch möglich sein, die unterschiedlichen Bedingungen in Bezug auf Struktur, Klima und Produktion in den zur Bodenreform zählenden Gesetzen besser berücksichtigen zu können.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs begrüßt daher grundsätzlich den vorliegenden Entwurf.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dörfler

Der Generalsekretär:

gez. I. V. Dipl. Ing. Strasser